

rin behauptet, es müßten die städtischen Innungen bei Einführung des Gesetzes in der beabsichtigten Maße, zu Grunde gehen; denn 1) die Landmeister lebten wohlfeiler als die Stadtmeister, 2) die Niederlassung auf dem Lande koste ihnen weniger als in den Städten, 3) sie hätten weniger Lasten zu tragen, auch nicht die Verbindlichkeit zum Communalgardendienste und dabei wohlfeilere Lebensweise, 4) könnten daher wohlfeiler produciren, und würden aus diesem Grunde die Kundschaft der Städte an sich ziehen. Besonders nachtheilig würde ihnen aber die Bestimmung in der §. 15 des Gesetzes sein, wornach die Dorfarbeiter zwar nicht ohne Veranlassung dazu, wohl aber auf Bestellung ihre Arbeiten in die Städte sollten liefern können. Denn schon jetzt würden sie durch die Handwerker auf den Dörfern beeinträchtigt, noch mehr werde dies aber nachher der Fall sein. Eben so nachtheilig, behaupten sie, sei die Bestimmung §. 1 des Gesetzentwurfs, daß unter Land alle die Orte zu verstehen sein sollten, die nicht in der Beilage zum Gewerbesteuer-Gesetz aufgeführt worden wären, denn es gäbe viele in dieser Beilage aufgeführte Landstädtchen, wie z. B. Nerchau, Trebsen und Naunhof, deren Bewohner meistens aus Landwirthen beständen, daher dieselben factisch nicht als Städte sondern als Land zu betrachten wären, weshalb auch viele die Landgemeindeordnung angenommen hätten. Diese alle würden aber mit den künftig auf dem Lande zu dul- denden Handwerkern so überfüllt werden, daß ihnen weder diese Städtchen noch die sie umgebenden Dörfer hinreichende Arbeit gewähren könnten. Würden diese Städte als vollkom- mene Städte in Beziehung auf den Gewerbsbetrieb betrachtet, und die sie umgebenden Dörfer auch noch mit Handwerkern belegt, so müßte unausbleiblich der Ruin solcher Städte herbeigeführt werden. Das Petikum ist von der Tischlerinnung zu Grimma gegen die Aufnahme von Tischlern mit freiem Betriebe ihres Gewerbes auf dem Lande, gerichtet worden. Wie schon be- merkt, schien es mir nöthig, den Inhalt dieser Petitionen speciell anzugeben, damit nach Befinden von den Mitgliedern der Kammer bei Prüfung des Gesetzentwurfs darauf Rücksicht genommen werden könne. Mir hat es aber geschienen, daß der Inhalt dieser Petitionen insgesammt wohl nicht von der Beschaffenheit sein möchte, um zu einer Modification desjeni- gen zu führen, was die Deputation in ihrem Berichte ausge- sprochen hat. Abgesehen sogar davon, daß mehre Innungen, namentlich Bäcker, Fleischer, Schneider, schon nach dem Mandat von 1767 ihr Gewerbe auf dem Lande betreiben durf- ten, wenn auch mit weniger Freiheit, so würden nach meiner Ueberzeugung die Anträge in den genannten Petitionen offen- bar zu weit führen, nämlich dahin, daß dem Lande ganz oder doch wenigstens großen Theils die beabsichtigte und so nöthige Erleichterung in Befriedigung ihres Bedarfs hinsichtlich der nothwendigsten Handwerker nicht verschafft werden könnte. Dahin ist die Tendenz gerichtet, und sie geht mithin so weit, daß wenigstens die Mehrzahl der Kammermitglieder, welche gestern gesprochen haben, nach ihren Aeußerungen sich wohl nicht damit einverstehn werden.

Abg. Sachse: Wenn davon die Rede ist, ob Jemand eriffire, Mangel und Hunger leide, so kann man nicht behaupten, daß die Petition zu weit gehe; die Petitionen von Dschak sind die Repräsentanten aller mittlern und kleinern Städte des Landes. Sie bringen das dringende Bedürfniß in Anregung, sie treten der Ausdehnung der Gewerbe auf dem Lande, welche den Ruin der städtischen Gewerbetreibenden herbeiführen, ent- gegen.

Präsident D. Haase: Es ist nun zur speciellen Berathung des Gesetzentwurfs überzugehen.

Der Gesetzentwurf lautet im Eingange und §. 1 so:
Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen u. u. u.

haben wegen künftiger Einrichtung des Gewerbetriebs auf dem Lande mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen deshalb wie folgt:

§. 1. Unter dem Ausdruck: „Land“ im Gegensatz der Städte sind in diesem Gesetze alle in der Beilage zum Gewer- und Personalsteuer-Gesetze vom 22. November 1834 sub ○ (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1834 S. 376.) nicht mit aufgeführten Ortschaften der Kreislande zu verstehen.

Die Motiven zu §. 1 gehen dahin:

ad §. 1. Es fehlte bisher, auch im Mandate vom 29. Ja- nuar 1767, in Bezug auf den Gegenstand dieses Gesetzes an einer sichern Definition des Begriffs: „Land“ im Gegensatz zu den Städten. Die Analogie des Gewer- und Personal- steuer-Gesetzes schien dafür noch mehr als das im §. 16 des Gesetz- Entwurfs von 1834 allegirte Wahlgesetz, ein natürliches An- halten zu geben.

Daß daher auch die sogenannten Marktstellen, wenn sie nicht erweislich das Recht besitzen, städtische Gewerbe, gleich den Städten, zu betreiben, dem gegenwärtigen Gesetze unter worfen sind, folgt hieraus von selbst.

Die Deputation hat bei dieser ersten §., wie bei dem Eingange etwas zu erinnern nicht gefunden.

Präsident D. Haase: Wünscht Jemand über §. 1 zu sprechen?

Abg. Püschel: Es ist nicht meine Absicht, über §. 1 zu sprechen, wohl aber über die Ueberschrift des Gesetzes. Das vorliegende Gesetz hat die Bestimmung, an die Stelle des Man- dates von 1767 zu treten. Es wird also und soll nicht im ganzen Lande Gültigkeit haben, sondern bloß in den Erblanden. Namentlich wird in den Schlußparagraphen gesagt, daß es eine Ausdehnung auf die Oberlausitz nicht haben soll. Daher scheint es mir rätlich zu sein, die Ueberschrift so zu fassen, daß jedem Leser gleich die Wirkjamkeit und Ausdehnung des Ge- setzes klar werde. Ich würde mir also erlauben, einen Antrag dahin zu stellen, daß nach den Worten: „auf dem Lande“ ein- geschaltet würde: „in Bezug auf die Kreislande.“ Wenn die Einwohner der Oberlausitz das Gesetz zur Hand nehmen, so werden sie erst, nachdem sie sich durch 37 Paragraphen durch- gelesen haben, darüber klar, daß es auf sie keine Anwendung leidet. Dem kann aber sogleich abgeholfen werden, wenn in